



Geschäftszeichen:
AUWR-2025-370396/4-Hol/Sc

Gemeinde Nußbach
Kirchenplatz 2
4542 Nußbach

Bearbeiter/-in: Mag. Claudia Holl
Tel: (+43 732) 77 20-12148
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 30.10.2025

—
**Netz Oberösterreich GmbH, Energie AG OÖ, Linz;
Bauvorhaben: 30 kV-Freileitung "Steinfeld-Pettenbach"
Seilwechsel im Abschnitt Mast Nr. 175 bis Mast Nr. 181;
Marktgemeinde Wartberg an der Krems;
Gemeinde Nußbach;
energiebehördliches Prüfungs- und Bewilligungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Netz Oberösterreich GmbH, Energiestraße 1, 4020 Linz, hat im Namen der Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, sowie im eigenen Namen unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der **starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung** für

1. den Leiterseilwechsel an der bestehenden 30 kV-Freileitung „Steinfeld – Pettenbach“, ausgehend vom bestehenden Beton-Abzweigmast Nr. 175 (Grundstück Nr. 638, KG 51023 Strienzing) bis zum bestehenden Beton-Abzweigmast Nr. 181 (Grundstück Nr. 1524, KG 49101 Dauersdorf), in einer Länge von 0,255 km, sowie
2. die Errichtung und Einbindung des geplanten Betonmastes Nr. 176 (Grundstück Nr. 635/2, KG 51023 Strienzing) in den bestehenden 30 kV-Leitungsabschnitt „Steinfeld – Pettenbach“,

sowie um Durchführung des **elektrotechnischen Prüfungsverfahrens** angesucht (Zl. NR/Hutt vom 30. September 2025, eingelangt am 22. Oktober 2025).



In dieser Angelegenheit wird von der Oö. Landesregierung und vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine **mündliche Verhandlung anberaumt**:

Ort: Marktgemeindeamt Wartberg an der Krems	
Datum: Dienstag, 25. November 2025	Zeit: 09:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn die von Ihnen bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Das geplante Bauvorhaben berührt folgende fremde/öffentliche Einrichtungen oder Interessen:

- Straße sowie sonstiges öffentliches Gut der Marktgemeinde Wartberg an der Krems
- Straße sowie sonstiges öffentliches Gut der Gemeinde Nußbach
- Gewässer auf den Grundstücken Nr. 634/1 und Nr. 716/1, je KG 51023 Strienzing und Nr. 1586/2, KG 49101 Dauersdorf
- landwirtschaftlich genutzte Flächen

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Projektmappe der Netz Oberösterreich GmbH
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-15601)

- beim Marktgemeindeamt Wartberg an der Krems, Hauptstraße 21, 4552 Wartberg an der Krems, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. +43 7587 / 7055)
- beim Gemeindeamt Nußbach, Kirchenplatz 2, 4542 Nußbach, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. +43 7587 / 8255)

Bei Bedarf können Sie auch die digitale Version der Projektunterlagen beim Amt der Oö. Landesregierung, unter der Tel.Nr. 0732/7720-15601, anfordern.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF

§§ 1,2,3,6,7 und 22 des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970, LGBl. Nr. 1/1971 idgF

§§ 1,2,3,4,5,6,8,9,10 und 13 des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG), BGBl. Nr. 106/1993 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Wartberg an der Krems
- an der Amtstafel der Gemeinde Nußbach
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Bauvorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

**Marktgemeindeamt Wartberg an der Krems, Hauptstraße 21, 4552 Wartberg an der Krems
unter Anschluss eines Parteienverzeichnisses
mit dem Ersuchen,**

- a) eine Kundmachung (**ohne Parteienverzeichnis**) an der Amtstafel anzuschlagen und den Beteiligten Einsicht in die **elektronisch** übermittelten Projektsunterlagen während der Amtsstunden zu gewähren,
- b) mittels der übrigen Exemplare der Kundmachung alle berührten Parteien und Beteiligten im Sinne des § 41 AVG nachweisbar zu verständigen, insbesondere berührte und die im mitfolgenden Grundstücksverzeichnis aufscheinenden Eigentümer:innen (bzw. bei zwischenzeitigen Änderungen die Rechtsnachfolger:innen) der im dortigen Gemeindebereich liegenden Grundstücke, soweit diese nicht bereits mit dieser Kundmachung verständigt worden sind.

Zugleich ergeht das Ersuchen, im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse an den berührten Grundstücken oder im Falle einer offensichtlich unrichtigen Parteienangabe die tatsächlich berührten Grundeigentümer:innen nachweisbar zu verständigen, insbesondere auch wegen der Güterwege,

- c) die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, die Nachweise über die Verständigung der Parteien und Beteiligten bei Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleitung zu übergeben,
- d) im Sinne des § 7 Oö. Starkstromwegegesetz 1970, LGBl.Nr. 1/1971 idgF, eine informierte und zur Abgabe einer Stellungnahme befugte Vertretung zur Verhandlung zu entsenden und **die maßgeblichen Ausschnitte des Flächenwidmungsplanes** sowie das örtliche Entwicklungskonzept zur Verhandlung mitzubringen, sowie
- e) **einen geeigneten Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.**

Beilagen: Parteienverzeichnis

**Gemeindeamt Nußbach, Kirchenplatz 2, 4542 Nußbach
unter Anschluss eines Parteienverzeichnisses
mit dem Ersuchen,**

- a) eine Kundmachung (**ohne Parteienverzeichnis**) an der Amtstafel anzuschlagen und den Beteiligten Einsicht in die **elektronisch** übermittelten Projektsunterlagen während der Amtsstunden zu gewähren,
- b) mittels der übrigen Exemplare der Kundmachung alle berührten Parteien und Beteiligten im Sinne des § 41 AVG nachweisbar zu verständigen, insbesondere berührte und die im mitfolgenden Grundstücksverzeichnis aufscheinenden Eigentümer:innen (bzw. bei zwischenzeitigen Änderungen die Rechtsnachfolger:innen) der im dortigen Gemeindebereich liegenden Grundstücke, soweit diese nicht bereits mit dieser Kundmachung verständigt worden sind.

Zugleich ergeht das Ersuchen, im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse an den berührten Grundstücken oder im Falle einer offensichtlich unrichtigen Parteien-

angabe die tatsächlich berührten Grundeigentümer:innen nachweisbar zu verständigen, insbesondere auch wegen der Güterwege,

- c) die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, die Nachweise über die Verständigung der Parteien und Beteiligten bei Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleitung zu übergeben,
- d) im Sinne des § 7 Oö. Starkstromwegegesetz 1970, LGBI.Nr. 1/1971 idgF, eine informierte und zur Abgabe einer Stellungnahme befugte Vertretung zur Verhandlung zu entsenden und **die maßgeblichen Ausschnitte des Flächenwidmungsplanes** sowie das örtliche Entwicklungskonzept zur Verhandlung mitzubringen, sowie

Beilagen: Parteienverzeichnis

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung
Für den Landeshauptmann

Im Auftrag

Mag. Claudia Holl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.